

---

## Betriebsreglement

Der Stützpunktfeuerwehr Fiesch

Der Feuerwehr Gemeinde Fieschertal

Der Feuerwehr Gemeinde Lax

---

## Inhaltsverzeichnis

I.	<u>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</u> .....	3
	<u>Art. 1</u> <u>Anschluss</u> .....	3
	<u>Art. 2</u> <u>Aufgabenübertragung</u> .....	3
	<u>Art. 3</u> <u>Anwendbares kommunales Recht</u> .....	3
	<u>Art. 4</u> <u>Rechtsänderungen</u> .....	3
	<u>Art. 5</u> <u>Information</u> .....	4
	<u>Art. 6</u> <u>Gleichbehandlung</u> .....	4
II.	<u>AUFGABEN UND ORGANISATION</u> .....	4
	<u>Art. 7</u> <u>Aufgaben</u> .....	4
	<u>Art. 8</u> <u>Organisation</u> .....	4
III.	<u>EIGENTUMSVERHÄLTNISSE</u> .....	4
	<u>Art. 9</u> <u>Immobilien</u> .....	4
	<u>Art. 10</u> <u>Bewegliches Feuerwehrmaterial</u> .....	4
	<u>Art. 11</u> <u>Neuanschaffungen</u> .....	5
IV.	<u>FEUERWEHRDIENSTLEISTUNG UND ERSATZGEBÜHREN</u> .....	5
	<u>Art. 12</u> <u>Dienstleistung</u> .....	5
	<u>Art. 13</u> <u>Ersatzabgebühren</u> .....	5
V.	<u>FINANZIELLE BESTIMMUNGEN</u> .....	5
	<u>Art. 14</u> <u>Finanzierung</u> .....	5
	<u>Art. 15</u> <u>Rechnungsführung</u> .....	5
	<u>Art. 16</u> <u>Spezialfinanzierung</u> .....	5
	<u>Art. 17</u> <u>Beiträge und Subventionen</u> .....	6
	<u>Art. 18</u> <u>Kostenaufteilung</u> .....	6
VI.	<u>RECHTSPFLEGE, VERANTWORTLICHKEIT UND STRAFBESTIMMUNGEN</u> .....	6
	<u>Art. 19</u> <u>Rechtspflege</u> .....	6
	<u>Art. 20</u> <u>Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden</u> .....	6
	<u>Art. 21</u> <u>Verantwortlichkeit</u> .....	6
	<u>Art. 22</u> <u>Strafrecht</u> .....	6
VII.	<u>VERTRAGSDAUER, KÜNDIGUNG UND VERMÖGENSRECHTLICHE AUSEINANDERSETZUNG</u> .....	7
	<u>Art. 23</u> <u>Vertragsdauer</u> .....	7
	<u>Art. 24</u> <u>Kündigung</u> .....	7
	<u>Art. 25</u> <u>Vermögensrechtliche Auseinandersetzung</u> .....	7
VIII.	<u>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u> .....	7
	<u>Art. 26</u> <u>Inkrafttreten</u> .....	7
	<u>Art. 27</u> <u>Rechtsanpassung</u> .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
	<u>Art. 28</u> <u>Information des Kantons</u> .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>

Die Gemeindeverwaltungen von Fiesch, Fieschertal und Lax

- Eingesehen das Feuerreglement der Stützpunktfeuerwehr Fiesch, der Feuerwehr der Gemeinde Fieschertal und der Feuerwehr der Gemeinde Lax
- Auf Antrag der interkommunalen Feuerkommission;

beschliesst:

# I. Allgemeine Bestimmungen

## Art. 1 Anschluss

Die Gemeinden Fiesch, Fieschertal und Lax unterstellen die Feuerwehren dem Kommando.

Die Feuerwehren Fiesch, Fieschertal und Lax können mit weiteren Gemeinden Anschlussverträge abschliessen.

## Art. 2 Aufgabenübertragung

Der Feuerwehren der 3 Gemeinden besorgen die gesamten Aufgaben des Feuerwehrdienstes gemäss kommunalen und kantonalen Gesetzen und Reglementen.

Der Betrieb der Stützpunktfeuerwehr B wird der Gemeinde Fiesch übertragen. Für den Betrieb der Stützpunktfeuerwehr werden neu auch Personen der Feuerwehren Fieschertal und Lax rekrutiert, gemäss Reglement der 3 Feuerwehren. Organisation und Betrieb erfolgt gemäss den kantonalen Gesetzen und Reglementen, Weisungen des KAF, WFV, SFV und der Vereinbarung mit den zugeteilten Gemeinden.

## Art. 3 Anwendbares kommunales Recht

Massgebend ist das Feuerwehrreglement der 3 Gemeinden. Das Gesetz zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente vom 18. November 1977 sowie das Reglement welches die Ausführungsbestimmungen zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente festlegt, vom 12. Dezember 2001 und die Verordnung betreffend Brandverhütungsmassnahmen vom 12. Dezember 2001.

## Art. 4 Rechtsänderungen

Das Reglement der 3 Gemeinden ist für jede Gemeinde verbindlich. Die folgenden Änderungen sind für die Gemeinden hingegen nur dann verbindlich, wenn die Gemeindeverwaltungen diesen Änderungen zustimmen.

- Festlegen und Ändern des Sollbestandes der Feuerwehr
- Festlegen und Ändern der Soldansätze und Tagespauschalen
- Festlegen und Ändern der Erwerbsausfallenschädigungen
- Anschluss von weiteren Gemeinden

Der interkommunale Ausschuss räumt den Gemeindeverwaltungen die Gelegenheit ein, sich zu beabsichtigten Änderungen der Organisation der Feuerwehr rechtzeitig zu äussern.

Art. 5 Information

Das Kommando der Feuerwehr und die interkommunale Feuerkommission informieren die Gemeindeverwaltungen und die Öffentlichkeit regelmässig über die Tätigkeit der Feuerwehr.

Art. 6 Gleichbehandlung

Die Einwohnerinnen und die Einwohner der 3 Gemeinden sind im Bereich des Feuerwehrdienstes rechtsgleich zu behandeln.

## II. Aufgaben und Organisation

Art. 7 Aufgaben

Die Feuerwehr bekämpft in den Gemeinden Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse gemäss den Vorgaben des kantonalen Gesetzes und des Feuerwehrreglementes der 3 Gemeinden.

Art. 8 Organisation

Die Organisation der Feuerwehr richtet sich nach dem Reglement der 3 Gemeinden.

## III. Eigentumsverhältnisse

Art. 9 Immobilien

Die auf dem Gebiete der 3 Gemeinden gelegenen Feuerwehrgebäude und Feuerwehreinrichtungen verbleiben im Eigentum der jeweiligen Gemeinde. Die Gemeinden unterhalten und erneuern diese Gebäude und Einrichtungen auf eigene Kosten. Sie richten sich dabei nach den Bedürfnissen der Feuerwehr.

Art. 10 Bewegliches Feuerwehrmaterial

Das von den Ortsfeuerwehren übernommene Material, die Gerätschaften und Fahrzeuge sind in einem Inventar festzuhalten.

Art. 11 Neuanschaffungen

Über das Feuerwehrmaterial, die Gerätschaften und Fahrzeuge welches die Feuerwehren nach Inkrafttreten des vorliegenden Reglements anschaffen, ist ein separates Inventar zu führen.

## IV. Feuerwehrdienstleistung und Ersatzgebühren

Art. 12 Dienstleistung

Die Feuerwehrdienstpflicht und die Befreiung von der Dienstpflicht richten sich nach den kantonalen Vorgaben und dem Feuerwehrreglement der 3 Gemeinden.

Art. 13 Ersatzabgebühren

Die Feuerwehr-Ersatzgebühren werden von den Vertragsgemeinden gemäss Feuerwehrreglement der 3 Gemeinden festgelegt und einverlangt.

## V. Finanzielle Bestimmungen

Art. 14 Finanzierung

Die Finanzierung der Feuerwehr erfolgt grundsätzlich durch jede Gemeinde für sich selbst. Die Rechnung der Stützpunktfeuerwehr wird wie bisher auf die angeschlossenen Gemeinden verteilt.

Art. 15 Rechnungsführung

Die Rechnung der Stützpunktfeuerwehr erfolgt wie bisher durch die Gemeinde Fiesch.

Art. 16 Spezialfinanzierung

Der Stützpunktfeuerwehrbetrieb wird gemäss Vereinbarung mit den zugewiesenen Gemeinden und den Weisungen des KAF finanziert und verrechnet.

Art. 17 Beiträge und Subventionen

Die rechnungsführende Gemeinde leitet die zur Subventionierung berechtigten Anschaffungen der Feuerwehr an den Kanton weiter. Die Verrechnung und das Inkasso von Einsätzen und Dienstleistungen wird durch die rechnungsführende Gemeinde besorgt.

Art. 18 Kostenaufteilung

Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch Ersatzabgaben, Gebühren, Rückerstattungen von Einsatzkosten, Entschädigungen für geleistete Nachbarhilfe sowie durch Subventionen und andere Beiträge gedeckt sind, werden sie von den Gemeinden gemäss bisherigem Verteilschlüssel der Stützpunktfeuerwehr Fiesch übernommen:

Der rechnungsführenden Gemeinde ist jeweils bis zum 30. Juni eine jährliche Akontozahlung zu leisten. Deren Höhe entspricht 80 % des budgetierten Betrages gemäss Verteilschlüssel.

## VI.Rechtspflege, Verantwortlichkeit und Strafbestimmungen

Art. 19 Rechtspflege

Den Erlass von Verfügungen und die Beschwerdeverfahren im Feuerwehrdienst richten sich nach dem Reglement der 3 Gemeinden.

Art. 20 Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden

Können Streitigkeiten zwischen den Gemeinden im Zusammenhang mit dem vorliegenden Reglement und der Vereinbarung nicht gütlich beigelegt werden, richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 21 Verantwortlichkeit

Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Organe und Angehörigen der Feuerwehr richtet sich nach dem Reglement der 3 Gemeinden und dem Gemeindegesetz über die Gemeindeordnung. Soweit die die Gemeinde zuständig ist, erlässt sie die entsprechende Verfügung.

Art. 22 Strafrecht

Für die strafrechtlichen Bestimmungen gilt das Reglement der 3 Gemeinden.

Die jeweilige Wohnsitzgemeinde erlässt auf Antrag der interkommunalen Feuerkommission die entsprechenden Verfügungen.

## VII. Vertragsdauer, Kündigung und vermögensrechtliche Auseinandersetzung

### Art. 23 Vertragsdauer

Der vorliegende Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

### Art. 24 Kündigung

Für die Kündigung dieses Vertrages ist die Vereinbarung der Gemeinde vom massgebend.

### Art. 25 Vermögensrechtliche Auseinandersetzung

Bewegliches Feuerwehrmaterial, Gerätschaften und Fahrzeuge, welche die Gemeinden gemäss Inventarlisten eingebracht haben, sind auf den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung unentgeltlich in die Ortsfeuerwehren zurückzuführen.

Die während der Vertragsdauer von der Feuerwehr getätigten Neuanschaffungen sind gemäss festgelegtem Kostenverteiler zu entschädigen. Massgebend ist der Zeitwert der Neuanschaffungen im Zeitpunkt der Vertragsbeendigung.

Können sich die Vertragsgemeinden über die Höhe des Zeitwertes nicht einigen, so wird dieser durch das KAF für die Parteien verbindlich festgelegt.

## VIII. Schlussbestimmungen

### Art. 26 Inkrafttreten

**Dieses Reglement tritt nach Genehmigung der 3 Gemeinden auf den 01. Januar 2003 in Kraft.**

Angenommen durch den Gemeinderat von Fiesch in seiner Sitzung vom .....

Der Präsident	Der Gemeindeschreiber
Klaus Russi	Hans Zumtaugwald

Angenommen durch den Gemeinderat von Fieschertal in seiner Sitzung vom .....

Der Präsident	Der Gemeindeschreiber
Otto Zeiter	Willy Imhasly

Angenommen durch den Gemeinderat von Lax in seiner Sitzung vom .....

Der Präsident	Die Gemeindeschreiberin
Jean-Pierre Schnyder	Andrea Wyssen